

Unternehmenseinheitliche Regelung zum Umgang mit dem Verbraucherstreit-Beilegungsgesetz

Informationspflichten

Seit dem 01.04.2016 gibt es mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz die Option, verbraucherrechtliche Streitigkeiten in sogenannten Schlichtungsstellen zu behandeln. Laut Auskunft aller Wohlfahrtsverbände besteht jedoch keine Pflicht zur Beteiligung.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände haben wir uns entschieden, uns **nicht** an diesem Streitbeilegungsverfahren zu beteiligen. Wir informieren hierzu fristgerecht vor dem 01.02.2017.

Hintergründe und Ziele

Sollten trotz aller Anstrengungen für eine sorgfältige Planung, Vereinbarung, Durchführung und Abrechnung von Leistungen Fragen oder Unstimmigkeiten auftreten, so sollen diese vorrangig mit den betriebsinternen Ansprechpartnern geklärt werden. Dies ist nach aller Erfahrung der erfolgreichste Weg.

Sollte diese Klärung trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, ist die ordentliche Gerichtsbarkeit der adäquate Weg zu einer rechtlich fundierten Klärung.

Ansprechpartner

Sollten sich Fragen und Unstimmigkeiten nicht mit den unmittelbaren Kontaktpersonen oder der Einrichtungsverwaltung klären lassen, so stehen betriebsintern die jeweils zuständige Bereichsleitung bzw. die Einrichtungsleitung zur Verfügung.

Sollte auf dieser Ebene keine Klärung herbeizuführen sein, kann die Geschäftsführung hinzu gezogen werden.

Ferner kann sofern vorhanden die Bewohnervertreter bzw. die Heimaufsichtsbehörde zu Rate gezogen werden.

Uslar, den 24.01.2017



Martin Kupper - Geschäftsführer